

6) Durchschnitts-Markt-Preise
des Schlachtviehes zu Thorn im Monat August 1899 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.				2. Kälber für 100 Pfd.				3. Schweine für 100 Pfd.				4. Hammel für 100 Pfd.				Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als					
a.		b.		c.		a.		b.		a.		b.		a.		b.		Rind- vieh	Käl- ber	Schwei- ne	Ham- mel.
Mastvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren		unter 8 Tage	über 8 Tage	fette	magere	fette	magere	fette	magere	fette	magere								
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.				
—	—	18	—	21	50	—	—	—	—	35	—	32	40	—	—	—	—	52	—	140	—

Marienwerder, den 12. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.

7) Bekanntmachung.
Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarkt-orte Elbing im Monat August 1899 für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen:
 a. für 50 Kilogramm Hafer 7 Mark 37 Pf.
 b. " 50 " Heu 2 " 52 "
 c. " 50 " Stroh 2 " 52 "
 Danzig, den 6. September 1899.
 Der Regierungs-Präsident.

II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats August 1899.

Nr.	Namen der Städte.	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizen-Größe	Hafer-Größe	Hirse.	Reis Java-mittlerer	Kaffee		Speise Salz	Schweine-Schmalz (hiefiges)	Rindern-talg	Essig. 1 1	
		Weizen.	Roggen.	Graupe.	Größe					Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Java mittler (roh.)					
		M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M
Es kostet je 1 Kilogramm																
1	Christburg	26	24	25	25	38	45	—	40	2 40	3	—	20	1 20	60	10
2	Culm	27	22	35	35	40	40	40	55	3	—	3 60	20	1 60	1	10
3	Dt. Eylau	35	28	55	35	45	55	45	55	3	—	3 50	20	2 20	1 60	20
4	Dt. Krone	36	26	40	30	40	40	30	40	2 40	—	3 60	20	1 60	1	15
5	Flatow	47	32	65	65	55	55	55	47	3	—	3 60	20	2	1	15
6	Graudenz	29	22	45	35	45	38	38	55	2 55	3	2 25	20	1 50	1	20
7	Jastrow	30	24	50	35	40	40	—	40	2 40	3	—	20	1 60	1	20
8	Konitz	24	21	33	31	35	33	47	40	2 40	3	4 0	20	1 60	1	40
9	Löbau	30	25	40	30	45	45	20	40	1 40	2	4 0	20	1 10	—	10
10	Mt. Friedland	30	20	50	35	35	35	35	40	2 60	3	2 0	20	1 40	—	10
11	Marienwerder	33	28	33	33	45	50	55	55	3	—	3 70	20	1 60	—	—
12	Mewe	28	23	35	27	48	48	38	50	2 40	3	3 0	20	1 80	1 20	20
13	Neumark	30	22	38	36	48	54	56	60	2 80	3	8 0	20	1 60	—	10
14	Riesenburg	30	20	30	32	40	53	50	55	2 90	3	6 0	20	1 50	1	16
15	Rosenberg	40	32	46	35	50	60	60	55	2 85	3	5 0	20	1 80	—	—
16	Schlochau	28	22	40	40	40	50	—	30	2 60	3	3 0	20	1 60	—	15
17	Schweß	25	22	33	27	40	45	29	37	2 55	3	2 0	20	1 50	—	10
18	Strasburg	30	22	34	37	40	55	48	55	2 60	3	4 0	20	1 80	—	—
19	Stuhm	26	24	22	24	40	50	40	40	2	—	2 80	20	1 60	—	15
20	Thorn	28	24	40	36	50	50	40	50	2 60	3	5 0	20	1 40	1	10
21	Tuchel	28	21	30	22	35	38	45	39	2 30	3	—	18	1 10	60	10
22	Hammerstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Bandsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	6 40	5 04	8 19	7 05	8 94	9 79	7 71	9 78	53 75	69 65	4 18	33 10	12 00	2 76	
	Durchschnittspreis	30	24	39	34	43	47	43	47	2 56	3 32	20	1 58	1	15	

Daß in denjenigen Orten, bei welchen die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 12. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.

8) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 23. d. Mts. dem Lehrer Eduard Ziekle in Appelwerder, Kreis Deutsch Krone, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Marienwerder, den 5. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.

9) **Bekanntmachung.**

Für das Winter-Semester 1899/1900 findet an der hiesigen Universität die Immatrikulation der Studirenden, der Pharmaceuten, der Landwirthe und der Studirenden der Zahnarzneikunde vom 9. bis incl. 14. October cr.,

Nachmittags 4 bis 5 Uhr,

im Universitätsgebäude statt. Nachträgliche Immatrikulationen dürfen ohne höhere Genehmigung nur bis zum 5. November cr. incl. erfolgen.

Das Nähere darüber enthält ein Anschlag am schwarzen Brett der Universität.

Königsberg in Pr., den 1. September 1899.

Rector und Senat der Königlich-Albertus-Universität.

10) **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), sowie des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Kreis Ausschusses für den Umfang des Kreises Dt. Krone Folgendes verordnet:

§ 1. Denjenigen Personen, welche gewerbsmäßig den Handel mit Klauenvieh oder Federvieh betreiben oder das Fleischergerwerbe ausüben, sowie den Bediensteten und Gehülfen derselben ist das Betreten fremder Viehställe ohne vorher eingeholte Erlaubniß der Besitzer oder ihrer Vertreter verboten.

§ 2. Das Einbringen von Klauenvieh oder Federvieh auf fremde Gehöfte oder in fremde Stallungen ist ohne vorher eingeholte Erlaubniß der Besitzer oder ihrer Vertreter verboten.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Dt. Krone, den 16. Juli 1899.

Der Landrath.

11) **Bekanntmachung.**

Die Firma Schilling & Guzeit zu Königsberg i. Pr. wird auf ihrem Grundstücke, welches an der von Bischofswerder nach Graubenz führenden Chaussee gelegen ist, eine Acetylen-Gasanstalt für die hiesige Stadt errichten.

Dieses Unternehmen wird hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einwendungen dagegen binnen 14 Tagen nach Er-

scheinen dieses Blattes bei uns schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind.

Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen im Magistratsbureau hier selbst zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird ein Termin auf

Sonnabend, den 30. September d. Js.,

Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Beigeordneten anberaunt mit dem Bemerkten, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl in diesem Termine mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Bischofswerder Westpr., den 8. September 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

In Vertretung.

Teschke,

Beigeordneter.

12) **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872/19. März 1881 wird unter Zustimmung des Amtsausschusses für den Umfang des Amtsbezirks Mocker nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Hunde, welche durch gewohnheitsmäßiges Anbellen, Anspringen oder auf sonstige Weise das Publikum belästigen, sowie heiße Hündinnen, dürfen auf Straßen und öffentlichen Plätzen nicht frei umherlaufen, sondern müssen an der Leine geführt werden.

Alle größeren Hunde, wie Fleischer-, Schäfer- und Jagdhunde dürfen nur mit festen, das Beißen verhindernden Maulkörben auf Straßen und öffentlichen Plätzen frei umherlaufen oder müssen auch an der Leine geführt werden.

§ 2. Zur Nachtzeit hat Jeder seine Hunde im Hause oder wenn der Hof umschlossen ist, auf diesem zu halten und dafür Sorge zu tragen, daß dieselben die öffentliche Ruhe nicht stören.

§ 3. Ob ein Hund zu der im § 1 Abs. 2 angeführten Kategorie gehört, entscheidet bei etwaigen Zweifeln die Polizei-Verwaltung.

§ 4. Uebertretungen vorstehender Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mk., eventl. entsprechender Haft geahndet.

Diese Verordnung tritt 8 Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mocker, den 27. Mai 1899.

Der Amtsvorsteher.

13) **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872/19. März 1881 wird hierdurch unter Zustimmung des Amtsausschusses für den Umfang des Gemeindebezirks Mocker Folgendes verordnet:

§ 1. Wer einen steuerpflichtigen oder steuerfreien Hund anschafft oder mit einem Hunde neu anzieht, hat denselben binnen 14 Tagen nach der Anschaffung bzw. nach dem Anzuge bei der Ortsbehörde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten als angeschafft nach Ablauf von 14 Tagen nachdem dieselben aufgehört haben, an der Mutter zu säugen.

§ 2. Diejenigen Hunde, welche, auf der Straße oder sonst an öffentlichen Orten — ohne eine gültige — sichtbar angebrachte Steuermarke — angetroffen werden, werden durch den polizeilich angenommenen Hundefänger aufgegriffen und können wenn sich der Eigentümer nicht binnen 3 Tagen meldet, und das Fanggeld von Fünfzig Pfennigen sowie die Fütterungskosten bezahlt, getödtet werden.

§ 3. Steuerpflichtige Hunde, für welche die Steuer von den Besitzern armuthshalber oder aus anderen Gründen nicht beigetrieben werden kann, werden auf polizeiliche Anordnung abgeholt und getödtet werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe von 1 bis 9 Mk. oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Diese Polizei-Verordnung tritt 8 Tage nach ihrer Publikation in Kraft.

Möcker, den 27. Mai 1899.

Der Amtsvorsteher.

14) **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872/19. März 1881 wird unter Zustimmung des Amtsausschusses für den Umfang des Gemeindebezirks Möcker nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Mit einer Geldstrafe bis zu 9,00 Mark, eventl. mit Haft bis zu drei Tagen werden bestraft:

1. Diejenigen der besoldeten, beziehungsweise der Pflichtfeuerwehr angehörigen Personen, welche entgegen der Feuerlösch-Ordnung vom 17. September 1897/18. Januar 1899 für Möcker.

a) bei den allgemeinen Uebungen, Spritzproben oder bei einem Feuer im Gemeindebezirk Möcker, nachdem dieselben vorschriftsmäßig signalisirt worden sind, unentschuldigt fehlen oder sich vor der Entlassung unentschuldigt entfernen,

b) in den angegebenen Fällen ihre Abzeichen nicht tragen,

c) sich weigern, die ihnen dabei von dem Leiter der Feuerwehr übertragenen Dienstleistungen zu verrichten.

2. Diejenigen der designirten Pferdebesitzer, welche ihre Pferde ohne triftigen Grund nicht gestellt haben,

3. diejenigen Personen, welche den polizeilich angeordneten Absperrungs- oder anderen Maßregeln bei einem Feuer im Gemeindebezirk Möcker zuwiderhandeln,

4. diejenigen Personen, welche sich nur als müßige Zuschauer eingefunden haben und der Aufforderung der Polizei, bei den Druckmannschaften oder in die Wasserlinie einzutreten, keine Folge leisten.

Diese Polizei-Verordnung tritt 8 Tage nach ihrer Publikation in Kraft.

Möcker, den 27. Mai 1899.

Der Amtsvorsteher.

15) **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872/19. März 1881 wird unter Zustimmung des Amtsausschusses des Amtsbezirks Möcker für den Umfang des Gemeindebezirks Möcker nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Kaufleute und Händler welche Schweinefleisch oder daraus bereitete Fleischwaren feilhalten, dürfen diese Gegenstände erst dann zum Verkauf auslegen, feilhalten und verkaufen, wenn sie der Ortspolizeibehörde einen amtlichen Nachweis darüber geführt haben, daß diese Gegenstände auf Trichinen und Finnen vorschriftsmäßig untersucht und frei von Trichinen und Finnen befunden worden sind.

§ 2. Der in § 1 erforderte Nachweis wird geführt, entweder:

a) durch ein Attest der Polizeibehörde des Ursprungsortes der betreffenden Fleischwaren des Inhalts: daß dort die Untersuchung der geschlachteten Schweine auf Trichinen und Finnen obligatorisch ist, und daß die Schweine, von denen die Waaren herrühren, auf Trichinen und Finnen vorschriftsmäßig untersucht und frei davon befunden worden sind, oder

b) durch ein Attest der Polizeibehörde des Absendungsortes bzw. eines dortigen amtlichen Trichinenschauers darüber, daß die betreffenden Fleischwaren dort auf Trichinen und Finnen vorschriftsmäßig untersucht und frei davon befunden sind,

c) durch ein amtliches Attest oder

d) durch die deutliche Bezeichnung mit dem Farben-, Stich- oder Brennstempel eines amtlichen Trichinenschauers. Schweinefleischwaren, deren Ursprungsort außerhalb des Deutschen Reichs liegt, bedürfen stets des unter c oder des unter d verlangten Nachweises.

§ 3. Auswärtige, welche Schweinefleischwaren zum Verkaufe auslegen, feilhalten und verkaufen, haben denselben Nachweis zu erbringen, wie die in § 1 bezeichneten Kaufleute und Händler.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark bzw. verhältnismäßiger Haft bestraft, sofern nicht nach Maßgabe des Reichs-Straf-Gesetz-Buchs eine andere bzw. höhere Strafe verwirkt ist.

Diese Verordnung tritt 8 Tage nach ihrer Publikation in Kraft.

Möcker, den 27. Mai 1899.

Der Amtsvorsteher.

16) Durch den Bau der Chausseestrecke Buchholz-Grünau-Cottashayn ist südlich der Brücke vor Cottashayn an dem Lande des Joh. Nitz zu Grünhirsch ein Stück der alten Battrow-Gaminer Straße für den öffentlichen Verkehr unbenutzbar geworden und soll eingezogen werden.

Dies wird gemäß § 57 des Zuständigkeits-Gesetzes mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß etwaige Einsprüche dagegen bei Vermeidung des Ausschusses innerhalb vier Wochen bei dem unterzeichneten Amtsvorsteher anzubringen sind.

Grünau, den 16. August 1899.

Der Amtsvorsteher.

17) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.

1. Konstantin **H e t t m a n n**, Arbeiter, 35 Jahre alt, geboren zu Wróblew, Gouvernement Kalisch, Rußland, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Raubes, versuchten Raubes und Betrugs (8 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 28. November 1891), vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Dppeln, vom 8. April d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

1. Johann **E g e r**, Tagelöhner, geb. am 16. März 1882 zu Neundorf, ortsangehörig zu Kolautschen, Bezirk Taus, Böhmen, wegen Landstreichens, vom Stadtmagistrat zu Straubing, Bayern, vom 16. Juni d. J.

2. Marie Agnes **G ü r t h**, ledig, geb. am 21. Mai 1869 zu Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen falscher Namensführung und Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Merseburg, vom 20. Juli d. J.

3. Elisabeth **H ü l s b e c k**, Arbeiterin, geboren am 1. November 1858 zu Oldenzaal, Provinz Overtissel, Niederlande, niederländische Staatsangehörige, wegen gewerbmäßiger Unzucht, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Münster, vom 10. Juni d. J.

4. Johann **J a n e t s c h e c k**, Tagelöhner, geboren am 19. Mai 1853 zu Husinec, Bezirk Prachatitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, Bettelns und Führung falscher Legitimationspapiere, vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Laufen, vom 9. Juli d. J.

5. Wenzl **M a i n z**, Tagelöhner, geboren im Jahre 1853 zu Taus, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Stadtmagistrat zu Straubing, Bayern, vom 16. Juni d. J.

6. Maria **M a i n z**, geb. Schrepfer, Ehefrau des Vorigen, geboren am 2. Oktober 1853 zu Taus,

Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Nichtabhaltens der Kinder vom Betteln, vom Stadtmagistrat zu Straubing, Bayern, vom 16. Juni d. J.

7. Katharina **M a i n z**, Tagelöhnerin, ledig, Tochter der unter Ziffer 5 und 6 bezeichneten Eheleute, geboren im Jahre 1880 zu Woschitz, Bezirk Tabor, Böhmen, österreichische Staatsangehörige, wegen Hehlerei und Landstreichens, vom Stadtmagistrat zu Straubing, Bayern, vom 22. Juni d. J.

8. Wenzl **M a s a t**, Tagelöhner, geb. am 28. September 1843 zu Pakau, Bezirk Pilgram, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Stadtmagistrat zu Straubing, Bayern, vom 22. Juni d. J.

9. Rudolph **M o j z i s e k**, Fleischergefelle, geboren am 17. April 1874 zu Kesselsdorf, Bezirk Neutittschin, Mähren, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Dppeln, vom 23. Juni d. J.

10. Johann **S p e r l**, Tagelöhner, geb. am 15. Juli 1878 zu Taus, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Diebstahls, vom Stadtmagistrat zu Straubing, Bayern, vom 22. Juni d. J.

11. Karoline **W o n d r a s**, auch Wondras, geb. Tschech, Tagelöhners Wittwe, geboren im Jahre 1869 zu Taus, Böhmen, österreichische Staatsangehörige, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Stadtmagistrat zu Straubing, Bayern, vom 22. Juni d. J.

12. Mathias **W o t a w a**, auch Botawa, Tagelöhner, geboren am 10. Juni 1874 zu Taus, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Stadtmagistrat zu Straubing, Bayern, vom 16. Juni d. J.

13. Elisabeth **B l e k l**, Händlerin, ledig, geboren am 8. November 1870 zu Treubach, Bezirk Braunau, Ober-Oesterreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen gewerbmäßiger Unzucht, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 11. Juli d. J.

14. Joseph **C i m i l k a**, Schlosser, geb. am 19. Dezember 1869 zu Hornhof (Horschow) bei Warschau, russischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Fürstlich schwarzburgischen Landrath zu Gehren, vom 28. Juli d. J.

15. Rudolf **H ö n i g**, Arbeiter, geb. am 14. August 1871 zu Brünn, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 30. Mai d. J.

16. Dominikus **K l e i b e r**, Eisenbahnarbeiter, geboren am 4. August 1866 zu Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Dppeln, vom 21. Juni d. J.

17. Ferdinand Pejstka, Weber, geb. am 6. November 1876 zu Politz, Bezirk Braunau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Hehlerei und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 25. Juli d. J.

18) Personal-Chronik.

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat dem Ober-Kocharzt a. D. Wilhelm Paul in Tuchel vom 1. August d. Js. ab die bisher von ihm kommissarisch verwaltete Kreisthierarztstelle für den Kreis Tuchel endgültig verliehen.

Die Erbschaft-Wahl des Fabrikbesizers Hugo Papendieck zum Rathmann der Stadt Mewe ist bestätigt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat August 1899.

Ernannt: Rechtsanwalt Menzel in Dirschau zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts Marienwerder mit Anweisung seines Wohnsitzes in Dirschau,

Rechtskandidat Eugen Kamecke in Rostock zum Referendar.

Zugelassen: Gerichtsassessor Dr. Banrow aus Gütland zur Rechtsanwaltschaft beim Amtsgericht Zoppot.

Uebernommen: Referendar Bruns in Riesenburg in den Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M.

Verliehen: dem Gerichtschreiber, Sekretär Schulz in Danzig aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums der Charakter als Kanzleirath,

dem Gerichtschreiber, Kanzleirath Hensel in Marienburg aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums den rothen Adlerorden IV. Klasse mit der Zahl 50.

Ausgeschlossen: Gerichtsassessor, Vizekonsul Baercke unter endgültiger Uebernahme in das Ressort des Auswärtigen Amtes.

Entlassen: Referendar Hellwig in Danzig auf seinen Antrag.

Verstorben: Landgerichts-Präsident von Schawen in Danzig.

Es sind versetzt worden: der Steuer-Einnehmer I. Steuer-Rendant Schulz von Löbau nach Lautenburg, der Zoll-Einnehmer I. Kadke von Neu Zielun als Steuer-Einnehmer I. nach Löbau, der Steuer-Auffseher Matuschek von Flatow als Zoll-Einnehmer I. nach Neu Zielun, der Zoll-Einnehmer II. Schönhoff von Gorzno nach Bischofswerder, der Steuer-Auffseher für die Zuckersteuer Berg von Nichtsfelde als Zoll-Einnehmer II. nach Gorzno, der Grenz-Auffseher Kadünz von Neufahrwasser als Steuer-Auffseher nach Flatow, der berittene Steuer-Auffseher Pose von Osłowo als Grenz-Auffseher für den Zollabfertigungs-

dienst nach Bahnhof Ottlotschin, der berittene Grenz-Auffseher Schmeling von Leibitzsch als berittener Steuer-Auffseher nach Osłowo und der Grenz-Auffseher Lowitzki von Mokrylak nach Gollub.

Zur Probefriedensleitung als Grenz-Auffseher ist der Bizefeldwebel Kadtke aus Graudenz nach Elgiszewo einberufen worden.

Der Steuer-Einnehmer I. Langhankel in Lautenburg und der Steuer-Einnehmer II. Braun in Bischofswerder sind pensionirt worden.

Versetzt ist der Königl. Eisenbahn-Stationseiner Schulz von Arnswalde nach Thorn.

Die durch Pensionirung des Försters Koepp erledigte Försterstelle zu Pfalzplatz, in der Oberförsterei Charlottenthal, ist vom 1. Oktober 1899 ab dem Förster Hoffmann, bisher in der Oberförsterei Taubensfließ, definitiv übertragen.

Der Kreisschulinspektor von Homeyer zu Mewe ist bis 1. Oktober d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreisschulinspektor, Schulrath Dr. Otto zu Marienwerder vertreten.

Dem Fräulein Magda Andersch in Neu Grabia, Kreis Thorn, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

19) Erledigte Schulstellen.

Die Lehrerstelle an der Volksschule in Braadorf, Kreis Konitz, wird zum 1. Oktober d. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreisschulinspektor Herrn Rohde in Konitz bald zu melden.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

20) Pferde-Verkauf.

Am Freitag, den 22. September d. Js., Morgens von 9 Uhr ab, werden auf dem Hofe der Kavallerie-Kaserne etwa 30 ausrangirte Dienstpferde öffentlich an den Meistbietenden gegen Baarzahlung verkauft.

Thorn, den 30. August 1899.

Ulanen-Regiment von Schmidt Nr. 4.

21) Bekanntmachung.

Nach § 14 der Kirchhofsordnung ist die Ruhezeit für die Grabstellen: Emmerich, Ed. und Flor. Scheiberlin, Wilhelmine Hanke, Apotheker Bugisch und Frau Ernestine, Benjamin Göy, Pauline Böttcher vorüber.

Sollten Erben oder sonstige Interessenten dieselbe verlängern und die Grabstellen und Gitter in Stand setzen wollen, so haben sich dieselben in 4 Wochen bei dem Unterzeichneten zu melden, widrigenfalls die Grabstellen von der Gemeinde eingezogen werden.

Stuhm, den 10. September 1899.

Der Gemeinde-Kirchenrath.

Balzer.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 37.)